

4. Rechtliche Grundlagen

Torsten Kratz

Das Krankenhaus ist kein rechtsfreier Raum. Dies gilt ganz besonders für die psychiatrische Abteilung. Der Einstieg in die psychiatrische Ausbildung ist mit der Auseinandersetzung der rechtlichen Grundlagen verbunden, die für den Einsteiger durchaus komplex sind. Das folgende Kapitel soll hierzu etwas mehr Klarheit schaffen und geht deshalb nur auf die für den Einsteiger wichtigen rechtlichen Grundlagen (Einwilligungsfähigkeit, Unterbringung und Betreuungsrecht) ein.

Einwilligungsfähigkeit

Die Einwilligungsfähigkeit ist die Fähigkeit des Betroffenen, die Vor- und Nachteile einer Maßnahme der Personensorge abzuwägen und eine vernünftige Entscheidung darüber zu treffen. Voraussetzung hierfür sind Einsichts- und Steuerungsfähigkeit. Dabei ist zu beachten, dass die Einwilligungsfähigkeit eines Betroffenen für individuelle Situationen graduierbar ist. So kann z.B. eine 84-jährige Dame, die an einer mittelschweren Alzheimer-Demenz erkrankt ist, durchaus einwilligungsfähig in Bezug auf die Frage der Durchführung einer Blutentnahme sein. Möglicherweise ist sie das für die Durchführung einer ERCP jedoch nicht.

Wichtig ist, Einwilligungsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit (§ 104, BGB) voneinander zu unterscheiden. Die Einwilligungsfähigkeit ist etwas Anderes als Geschäftsfähigkeit. Unter Geschäftsfähigkeit versteht man die Fähigkeit, selbständig wirksame rechtliche Willenserklärungen abzugeben oder zu empfangen. Hierfür ist Voraussetzung die Bildung des freien Willens. Die Geschäftsfähigkeit wiederum ist nicht graduierbar.

Einwilligungsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit sind grundsätzlich verschiedene Sachverhalte. Im Rahmen des medizinischen Kontextes ist es wichtig, sich über die Einwilligungsfähigkeit des Patienten zu informieren.

Um die Einwilligungsfähigkeit zu prüfen, muss man sich vergewissern, ob der Betroffene über die Fähigkeit verfügt, einen Sachverhalt zu verstehen (Verständnis). Darüber hinaus sollte er in der Lage sein, die ihm gegebenen Informationen (z.B. mögliche Folgen und Risiken eines Eingriffs) in angemessener Weise zu verarbeiten (Verarbeitung). Der Betroffene sollte Behandlungsalternativen angemessen bewerten können (Bewertungsfähigkeit) und schlussendlich einen eigenen Willen auf der Grundlage von Verständnis, Bearbeitung und Bewertung finden und artikulieren können (Willensbildung).

Voraussetzung für Einwilligungsfähigkeit

- **Verständnis:** Fähigkeit, einen bestimmten Sachverhalt zu verstehen
 - **Verarbeitung:** Fähigkeit, Informationen bezüglich Folge und Risiken zu verarbeiten
 - **Bewertung:** Fähigkeit, Behandlungsalternativen angemessen zu bewerten
 - **Willensbildung:** Fähigkeit, den freien Willen zu bilden
-

Liegt eine Betreuung für den Betroffenen vor, die den Bereich der Gesundheits-sorge beinhaltet, schließt dies die Einwilligungsfähigkeit eines Patienten nicht aus. Im Gegenteil, der Betreuer ist gemäß § 1901, BGB, in seiner Entscheidung an den Willen des Betroffenen gebunden, dieser hat Willensvorrang, außer er liefe dem Wohle des Betreuten entgegen.

Der Betreuer entscheidet nur dann, wenn der Betroffene (sein Klient) nicht mehr in der Lage ist, den freien Willen zu bilden. Dann hat der Betreuer nach dem Betreuungsrecht die Aufgabe, Defizite bei der Abgabe von Willenserklärungen oder der Erledigung von Rechtsgeschäften zu kompensieren. Dabei muss immer geprüft werden, ob bereits eine Willensbekundung, z.B. im Sinne einer Patientenverfügung nach § 1901a BGB vorliegt.

Aufgabe des Betreuers ist es, Defizite bei der Abgabe von Willenserklärungen oder der Erledigung von Rechtsgeschäften zu kompensieren.

Wie sollte man praktisch vorgehen?

Das Überprüfen der Einwilligungsfähigkeit ist eine klassische ärztliche Tätigkeit. Sie setzt nicht die Tätigkeit im Fachgebiet Psychiatrie voraus – jeder Arzt kann die Einwilligungsfähigkeit prüfen und muss dies auch tun. Das wichtigste Instrument ist das ärztliche Gespräch. Zunächst muss eingeschätzt werden, in welchem Ausmaße kognitive Defizite vorliegen. Danach sollte der Patient über einen z.B. geplanten Eingriff ausführlich und mit Rücksicht auf möglicherweise vorliegende kognitive Defizite informiert werden. Sollten kognitive Defizite vorliegen, sollte das Gespräch in kurzen und prägnanten Sätzen und mit verschiedenen Umschreibungen durchgeführt werden. Damit könnten vorliegende Auffassungs-, Konzentrations-, Merkfähigkeits- und Wortverständnisstörungen



kompensiert werden. Danach sollte der Patient gebeten werden, das Besprochene zu wiederholen. Damit kann die Verständnisfähigkeit eingeschätzt werden. Er sollte rekapitulieren, welche Risiken und möglichen Folgen mit dem Eingriff verbunden sind, sodass klar wird, ob der Betroffene in der Lage war, den Sachverhalt zu verarbeiten. Nach Vorstellung von Behandlungsalternativen wird der Patient gebeten, diese aus seiner Sicht zu kommentieren. Dies vermittelt einen Eindruck über die Bewertungsfähigkeit des Patienten.

Wenn die Fähigkeit zum Verständnis, zur Verarbeitung und zur Bewertung vorliegen, ist davon auszugehen, dass der Betroffene den freien Willen bestimmen kann. Dann ist der Betroffene einwilligungsfähig. Auch wenn eine Betreuung vorliegt, kann der Betroffene dann selbst entscheiden. Der Betreuer ist jedoch über die Maßnahme zu informieren. Ist der Betroffene nicht einwilligungsfähig, muss die Einwilligung, z.B. in den Eingriff, durch den Betreuer erfolgen. Der Betreuer ist dabei dem Wohl des Betroffenen und seinem mutmaßlichen Willen verpflichtet.

Unterbringung

Die Unterbringung eines Patienten in einem psychiatrischen Krankenhaus ist gesetzlich geregelt. Dabei gelten unterschiedliche gesetzliche Grundlagen dahingehend, ob eine Gefahrenabwehr erfolgen sollte oder eine Heilbehandlung im Mittelpunkt der Unterbringung steht.

Grundprinzip der Unterbringung eines Patienten in einer psychiatrischen Klinik gegen seinen Willen ist jedoch immer, dass eine psychiatrische Krankheit vorliegt, und dass durch diese Erkrankung akut und erheblich Gefahren für den Betroffenen (Eigengefährdung) oder für andere (Fremdgefährdung) bestehen.

Liegt überwiegend *Fremdgefährdung* vor, erfolgt eine Unterbringung des Kranken in Länderhoheit. Dabei halten die unterschiedlichen Bundesländer unterschiedliche gesetzliche Grundlagen vor (z.B. Gesetz für psychisch Kranke des Landes Berlin) vor. Die Unterbringung erfolgt in diesem Falle auf Antrag einer zuständigen Behörde (z.B. im Land Berlin der Sozialpsychiatrische Dienst). Die Behörde stellt einen Unterbringungsantrag beim zuständigen Vormundschaftsgericht. Der Richter gibt ein ärztliches Gutachten in Auftrag und hört den Betroffenen an, um einen richterlichen Beschluss zur Unterbringung zu fassen. Im Beschluss wird festgelegt, wo und wie lange der Betroffene untergebracht ist. Wichtig ist dabei zu beachten: Eine Unterbringung sieht per se keine Behandlung gegen den Willen des Betroffenen und keine freiheitsentziehenden Maßnahmen vor. Nur in akuten Gefahrensituationen kann zur Gefahrenabwehr eine freiheitsentziehende Maßnahme (z.B. Fixierung) oder eine Zwangsbehandlung (medikamentöse Applikation z.B. über die Vene) erfolgen. Darüber hinaus müssen auch bei bestehender Unterbringung Zwangsmaßnahmen oder freiheitsentziehende Maßnahmen richterlich angeordnet werden.

Sollten die Unterbringungsgründe entfallen (z.B. weil keine Fremdgefährdung mehr vom Betroffenen ausgeht) muss eine Entlassung des Betroffenen aus der Unterbringung erfolgen. Dies ist dem zuständigen Gericht anzuzeigen.

Liegt überwiegend *Eigengefährdung* vor, erfolgt eine Unterbringung des Kranken nach dem Betreuungsgesetz. Voraussetzung ist, dass eine Betreuung oder eine Vollmacht in den Bereichen Gesundheitssorge/Aufenthaltsbestimmungsrecht vorliegen. Den Antrag zur Unterbringung nach Betreuungsrecht stellt der Betreuer/Bevollmächtigte beim zuständigen Vormundschaftsgericht. Der Vormundschaftsrichter erlässt nach Anhörung des Betroffenen und nach ärztlichem Gutachten einen Beschluss zur Unterbringung. Im Mittelpunkt der Unterbringung steht hier nicht primär die Gefahrenabwehr, sondern die Heilbehandlung des Betroffenen. Trotz dessen dürfen auch bei Unterbringung nach dem Betreuungsgesetz keine freiheitsentziehenden Maßnahmen oder Zwangsbehandlung des Betroffenen ohne ausdrückliche Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht erfolgen. Eine Ausnahme wiederum ist, wie auch bei Unterbringung bei Fremdgefährdung, eine akute Gefahrensituation (z.B. schwerer Erregungszustand).

Bei der Unterbringung ist es wichtig, sich darüber klar zu werden, ob eine Unterbringung wegen überwiegend Fremdgefährdung zum Schutz oder eine Unterbringung mit überwiegend Eigengefährdung zur Heilbehandlung notwendig ist.

Zusammenfassend ist bei einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung auf Antrag der Ordnungsbehörde nach dem Gesetz für psychisch Kranke der Länder zu verfahren. Der Betroffene muss krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sein, selbst eigenverantwortlich über seine Behandlung zu entscheiden, im Mittelpunkt steht überwiegend Fremdgefährdung. Die Unterbringung nach dem Betreuungsgesetz (§ 1901, BGB ff.) kommt dann zum Tragen, wenn die Einweisung in eine geschlossene psychiatrische Klinik zur Heilbehandlung gegen den Willen des Betroffenen erfolgen muss. Der Antrag ist durch den Betreuer im Rahmen der Aufgabenkreise Aufenthaltsbestimmung/Gesundheitssorge mit vormundschaftlicher Genehmigung gestattet. Dies setzt eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit des Betroffenen voraus. Vermögensgefährdung oder die Gefährdung Anderer sind keine Begründung für eine Einweisung nach dem Betreuungsrecht. Die Behandlung des Betroffenen gegen den Willen kann nur für die Erkrankung, wegen derer die Unterbringung erfolgte, durchgeführt werden. Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Die Beendigung der Unterbringung ist dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

Die Unterbringung rechtfertigt nicht zwingend Zwangsbehandlung und freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. mechanische Vorrichtungen oder Zwangsmedikation). Wenn über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll, ist dies vormundschaftlich zu genehmigen. Regelmäßige ambulante Zwangsbehandlungen sind nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs ohne Unterbringung nicht zulässig.

Freiheitsentziehende Maßnahmen

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nach dem § 1906, BGB, geregelt. Diese sind nur so lange zulässig, wie sie für das Wohl des Betreuten erforderlich sind.



Voraussetzung ist, dass aufgrund einer psychischen Krankheit, einer geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass der Betreute sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt.

Wenn über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll, ist dies vormundschaftlich zu genehmigen.

Zwangsbehandlung

Die Zwangsbehandlung ist nur in extrem engen rechtlichen Rahmenbedingungen möglich. Voraussetzung für eine Zwangsbehandlung ist eine richterliche Genehmigung. Auch hier bildet eine Ausnahme nur die akute und erhebliche Gefährdung des Betroffenen (akute Gefahrenabwehr). Hier darf auch im Sinne einer akuten Notfallsituation ohne richterliche Genehmigung gehandelt werden. Dies darf nur zur Abwendung eines erheblichen gesundheitlichen Schadens für den Betroffenen erfolgen.

Eine Zwangsbehandlung gegen den Willen des Betroffenen ist nur dann möglich, wenn eine Betreuung für die Bereiche Aufenthaltsbestimmung/Gesundheitsvorsorge vorliegt, der Betreuer einen Antrag beim Vormundschaftsgericht zur Durchführung einer Zwangsbehandlung gestellt hat und eine richterliche Genehmigung erfolgt ist. Die richterliche Genehmigung einer Zwangsbehandlung setzt voraus, dass der Betroffene an einer psychischen Erkrankung leidet, wegen derer er die Notwendigkeit einer ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Es muss im Voraus versucht worden sein, ihn von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen, und die Zwangsmaßnahme muss zum Wohl des Betroffenen erforderlich sein, um einen drohenden *erheblichen* gesundheitlichen Schaden abzuwenden. Dieser erhebliche gesundheitliche Schaden kann durch keine andere zumutbare Maßnahme abgewendet werden und der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme muss die zur erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegen.

Betreuung

Die Einrichtung einer Betreuung ist im Bürgerlichen Gesetzbuch ab § 1896 geregelt. Kann ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht auf Antrag oder von Amts wegen einen Betreuer. Die Betreuung darf dabei nicht gegen den freien Willen des Volljährigen bestellt werden (§ 1896, Abs. 1a, BGB). Die Betreuung darf nur für die Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die klassischen Aufgabenbereiche sind hierbei die Aufenthaltsbestimmung, die Gesundheitsvorsorge, die Behördenangelegenheiten, die Wohnungsangelegenheiten, die finanziellen Angelegenheiten und die Postangelegenheiten. Dabei ist es wichtig, zu beachten, dass – auch wenn eine Betreuung vorliegt – diese nur zum Tragen kommt, wenn der Betroffene in der individuellen Situation den freien Willen nicht mehr bilden kann. Der Betreuer ist deswe-

gen kein Vormund, sondern eine Assistenz des Kranken, die dessen mutmaßlichen oder früher geäußerten freien Willen umsetzt. Eine Betreuung ist deshalb nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten oder durch andere Hilfen besorgt werden können. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn eine Patientenverfügung (§ 1901a, BGB) vorliegt.

Die Einrichtung einer Betreuung erfolgt immer nur in den Aufgabenbereichen, für die der Patient aufgrund einer psychiatrischen Erkrankung nicht mehr selbst sorgen kann. Die klassischen Aufgabenbereiche sind Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitspflege, Behördenangelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten, finanzielle Angelegenheiten und Postangelegenheiten.

Der Betreuer ist verpflichtet, die Angelegenheiten zum Wohl des Betreuten zu besorgen, den Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit diese dessen Wohl nicht zuwiderlaufen, und auf Vorbestellung der Betreuung geäußerte Wünsche einzugehen. Der Betreuer entscheidet im Sinne des Patienten, er ist sein Stellvertreter.

Der Betreuer hat dabei das Recht, wie der Betroffene selbst, über eine vorgeschlagene Behandlung zu entscheiden, wenn z.B. zwei verschiedene Medikamente vorgeschlagen werden oder der Arzt vorschlägt, eine höhere oder niedrigere Dosierung eines Medikamentes zu nutzen. Manche Entscheidungen muss der Betreuer durch das Amtsgericht im Nachhinein genehmigen lassen (z.B. Fixierung oder geschlossene Unterbringung).

Im Verfahren der Betreuung erfolgt eine Anregung der Betreuung beim Amtsgericht (Vormundschaftsgericht). Diese kann durch einen Arzt, durch einen Angehörigen, durch eine Institution oder jede andere juristische Person erfolgen. Es folgt dann eine Sachaufklärung durch das Gericht und eine Anhörung verschiedener Personen und Behörden. In der Regel gibt das Gericht ein fachärztliches Gutachten in Auftrag und hört den Betroffenen an. In Zweifelsfällen wird ein Rechtspfleger eingesetzt. Auf dieser Grundlage entscheidet der Vormundschaftsrichter über die Bestellung eines Betreuers und die Aufgabenbereiche des Betreuers. Der Betreuer erhält dann eine Bestellsurkunde.

Verschiedene Verfügungen

Derzeit existieren verschiedene Verfügungen mit unterschiedlichen Hintergründen.

- **Die Patientenverfügung** ist eine Willenserklärung zur medizinischen Behandlung bzw. deren Verweigerung im Falle der Einwilligungsunfähigkeit. Der Betroffene legt also im Voraus fest, welche medizinischen Behandlungen er unter welchen Voraussetzungen wünscht oder eben nicht.
- **Die Vorsorgevollmacht** ermächtigt einen Dritten, an der Stelle des einwilligungsunfähigen Patienten zu entscheiden. In der Regel werden Angehörige bevollmächtigt.



- **Mit der Betreuungsverfügung** unterbreitet der Verfügende dem Vormundschaftsgericht einen Vorschlag für die Auswahl der Person des Betreuers. Dies bedeutet, dass man bereits zu gesunden Zeiten einen Vorschlag unterbreiten kann, wer im Falle der Einwilligungsunfähigkeit amtlicher Betreuer wird oder eben auch nicht.

Zur Vertiefung des Themas Patientenverfügung eignen sich Formulierungshilfen und Broschüren des Bundesjustizministeriums. Unter www.bjm.de finden sich zahlreiche Hinweise und Formulierungen sowie die Broschüre Patientenverfügung, die für den Einstieg in das komplexe Thema sehr geeignet sind.

Literaturempfehlung

Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker e.V. (2015) Webseite Psychiatrie.de URL: <http://www.psychiatrie.de/bapk/rat/recht/unterbringung/> (abgerufen am 15.01.2015). *Die Homepage www.psychiatrie.de ist der Internetauftritt der Kooperationspartner „Aktion psychische Kranke“, „Familie, Selbsthilfe, Psychiatrie“, „Dachverband Gemeindepsychiatrie“, „Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie“. Unter der Rubrik Psychiatrie Netz (Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker e.V.) werden spezielle Rechtsfragen erörtert.*